



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Wien, 25.11.2011

Bundesministerium für Bildung, Unterricht und Kultur
Hrn. MR Dr. Gerhard Münster
Sektion III/2
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

per Mail an:

ministerium@bmukk.gv.at

Verteiler:

begutachtung@bmukk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMUKK-637/0150-III/2011

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Münster,

wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Grundsätzliches:

Wir vermissen in der vorgelegten Version eine Klarstellung über den Status der NMS in Bezug auf Hauptschule / AHS insofern, dass laut derzeitigem Stand in den Hauptschulen ein Schulforum sowie in den AHS-Bereichen ein Schulgemeinschaftsausschuss gem. SchUG eingerichtet wird. Die Ausführungen im Teil Änderungen des SchOG mit dem Hinweis auf den § 64 SchUG erscheint sehr dürftig, da hier keine klare Regelung in Bezug auf die NMS hervorgeht. Nach unserem Verständnis wäre in der NMS, welche aus einer AHS hervorgeht, ein Schulgemeinschaftsausschuss erforderlich. Sinngemäß ist selbstverständlich der Bereich

Strozzigasse 2/4/422, 1080 Wien
E: office@bundeselternverband.at
T: +43 (1) 531 20 3110

Präsident: Ing. Theodor Saverschel, MBA
Assistent: DI Paul Hollnagel
ZVR 437551089



Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Hauptschule zu behandeln. Grundsätzlich fordert der BEV, dass an NMS verpflichtend ein SGA eingerichtet wird sowie verpflichtende Klassenelternabende durch ein Klassenforum abgehalten werden müssen. Nur hierüber kann die Schulpartnerschaft von der Basis aus funktionieren.

Leider hat keine Evaluierung der NMS als Modellversuch stattgefunden.

Anmerkungen im Detail:

§ 7aSchOG: Abs. 3:

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der §19 SchUG in seinem Umfang erhalten bleibt.

§ 7 SchOG: Abs 4:

Eine sehr begrüßenswerte Einbindung den §64 des SchUG hier zu verankern. Nur eine funktionierende Schulgemeinschaft (Lehrer – Schüler – Eltern) können ein innvolles, gutes Gelingen abstimmen. Ein klares Indiz für die in unserer Einführung geforderte SGA-Fähigkeit für die NMS.

§ 21 SchOG:

Es werden in dem Bereich AHS die Einsatzmöglichkeiten von Sozialarbeitern vermisst. Derzeit gibt es in diesem Bereich lediglich Schulpsychologen und diese sind bei weitem für das Bundesgebiet nicht ausreichend vorhanden.

Außerdem stellt sich natürlich die Frage über die nach der Besetzung der geforderten Dienststellen für die ordnungsgemäße Abhaltung des Unterrichts in der NMS.

Fördermaßnahmen sind an allen Schulen in vollem und gleichem Umfang anzubieten und auch umzusetzen. Eine Sonderstellung der Förderung für NMS ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht dem Gleichbehandlungsprinzip.

§ 21 SchOG: Abs 2:



Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Die Bezugnahme auf den §31a SchUG ist nicht nachvollziehbar. Der §31a wurde lt. Ris.gv.at am 31.01.1997 außer Kraft gesetzt. Gemäß jusline.at mit Stand vom 01.11.2011 ebenfalls nicht vorhanden, ebenso in der einschlägigen Literatur.

§ 40 SchOG: Abs 2a:

Diese Regelung muss auch für die im Schulversuch befindlichen NMS Geltung finden. Eigentlich logisch, da diese NMS ebenfalls dem SchOG unterliegen.

Schlussfolgerung

Die Einführung der NMS darf nicht zur Folge haben, dass sie eine Ungleichbehandlung oder Schlechterstellung der Rechte der AHS mit sich bringt. Das betrifft einerseits die Ressourcen, auch den Förderbedarf der Schüler/innen im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips.

Neue Mittelschulen, welche aus einer AHS hervorgehen, sollten weiterhin den Schulgemeinschaftsausschuss beibehalten.

Es fehlt die Einbindung der im Schulversuch NMS befindlichen Schulen in diese Gesetzgebung. Ein Schulversuch muss so gestaltet werden, dass seine Relevanz für das Regelschulwesen bereits im Antrag erkennbar ist, die Sicherheit der im Schulversuch beteiligten Schüler/innen gewährleistet und das Konzept für eine transparente Evaluierung vorbereitet ist. Das wird weder durch den geltenden noch den geplanten Gesetzestext gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wallner e.h.
Schriftführerin

Theodor Saverschel e.h.
Präsident